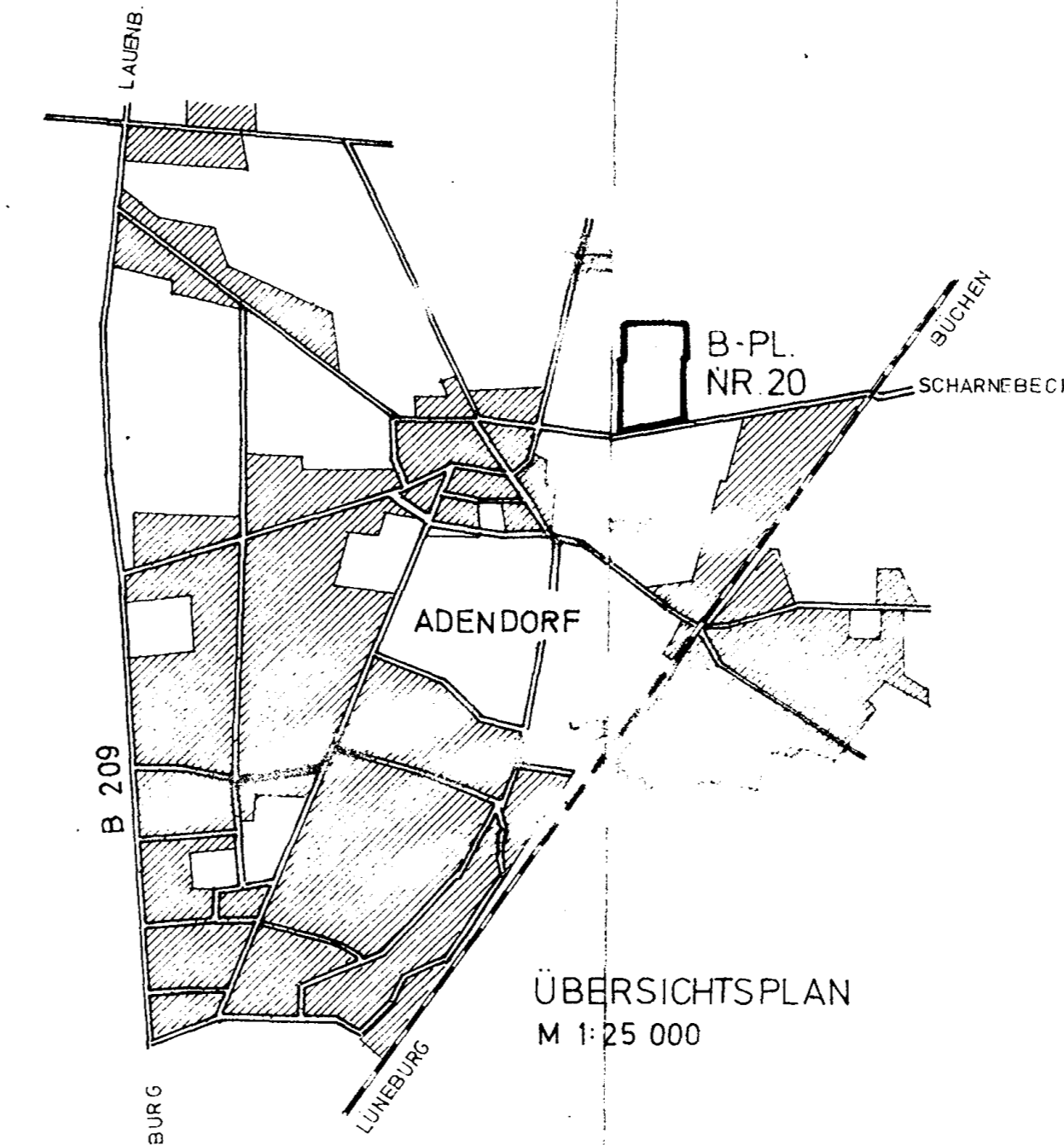
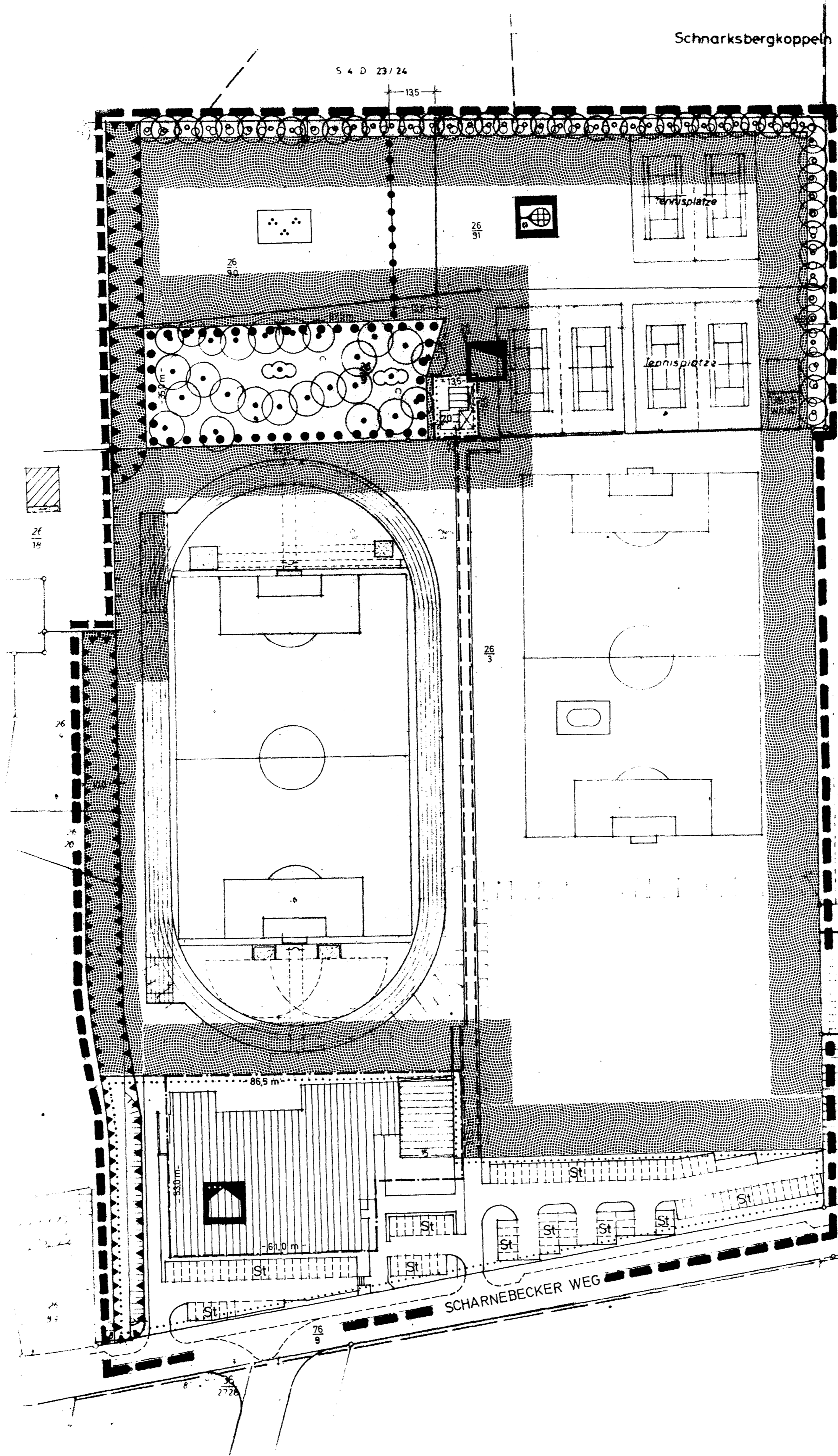
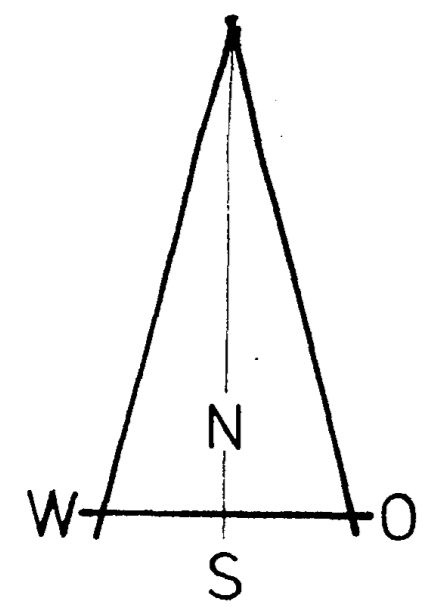


GEMEINDE ADENDORF-LANDKREIS LÜNEBURG - BEBAUUNGSPLAN NR. 20- SPORTANLAGEN SCHARNEBECKER WEG

M 1:1000



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 1. GESETZ ZUR BEREINIGUNG DES VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHTS VOM 18.2.1986 (BGBL. I S. 265), UND DES § 40 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 229) HAT DER RAT DER GEMEINDE ADENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ADENDORF, DEN 08.05.1987

gez. Maack L.S. gez. Ellhofft
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

- ▬ GEWERBLICHE GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE
- ▬ FLURSTÜCKSGRENZE
- ▬ BÖSCHUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZEN UND BEGRENZUNGSLINIEN

- ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ▬ BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ▬ FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - ▬ SPORTHALLE 3 ÜBUNGSEINHEITEN
 - ▬ TENNISHEIM
- ENTNOMMEN AUS: SYMBOLE FÜR SPORTSTÄTTEN-LEITPLANUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- ▬ STRASSEN- UND WEGVERKEHRSFLÄCHEN
- ▬ STRASSEN- UND WEGBEGRENZUNGSLINIE
- ▬ VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, ZUWEGUNG ZU DEN STELLPLÄTZEN

GRÜNFLÄCHEN

- ▬ GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
 - ▬ GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT
 - ▬ SPORTPLATZ
 - ▬ TENNISPLATZ
 - ▬ PARKANLAGE
- ENTNOMMEN AUS: SYMBOLE FÜR SPORTSTÄTTENLEITPL.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ▬ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND DEREN ERHALTUNG
- ▬ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ▬ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- ▬ LÄRMSCHUTZZAUN
- ▬ GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ▬ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- ▬ MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981.

DER PLANUNTERLAGE LIEGT DIE BAUNVO VOM 15.9.1977 ZUGRUNDE.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: Rechenkarte
FLURKARTENWERK, FLUR 4, MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR Gemeinde Adendorf
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Lüneburg
AM 03. Februar 1987
AZ: VI 2181

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.2.1981 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BBAUG AM 19.04.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT.
Adendorf, den 18.05.1987

gez. Ellhofft L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 11.03.87). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
LÜNEBURG, DEN 28.04.1987
KATASTERAMT Lüneburg

gez. Unterschrift L.S.
UNTERSCHRIFT
Vermessungsoberrat

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG. IN SEINER SITZUNG AM 08.05.1987 ALS SATZUNG § 10 BBAUG. SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
ADENDORF, DEN 18.05.1987

gez. Ellhofft L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKR. LBG. (AZ 2181) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 5 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.
LÜNEBURG, DEN 30.06.1987

Landkreis Lüneburg
Der Oberamtsdirektor
im Auftrage
UNTERSCHRIFT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

DR. ING. W. BUSCHMANN
INGENIEUR W. F. BINSKY
ARCHITECTEN VFA
LÜNEBURG, SCHARNEBECKER WEG 40
FERNELE 05 42 371 4 41-45
LÜNEBURG, DEN 22.02.1982

PLANVERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ 2181) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 08.05.1987 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS 1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.03.87 ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT.
ADENDORF, DEN 19.05.1987

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.11.1986 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.03.87 ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.06. BIS 25.07.87 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ADENDORF, DEN 18.05.1987

gez. Ellhofft L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 19.05.1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LÜNEBURG BEKANNTGEWACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 19.05.1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
ADENDORF, DEN 19.05.1987

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.05.1987 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG. WURDE VOM 19.05.1987 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 26.06.1987 GEGEBEN.

ADENDORF, DEN 19.05.1987

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
ADENDORF, DEN 19.05.1987

GEMEINDEDIREKTOR

HINWEIS

WER ENTGEGEN DER FESTSETZUNG DIESES B-PLANES ERHALTENSWERTE BÄUME UND STRÄUCHER IN DER „REHKUHL“ BESEITIGT, WESENTLICH BEINTRÄCHTIGT ODER ZERSTÖRT, HANDELT ORDNUNGSWIDRIG IM SINNE VON § 156 ABS. 1 ZIFFER 3 BBAUG. DIE ZUWIDERHANDLUNG KANN NACH § 156 ABS. 2 BBAUG. MIT EINER GELDBÜSSE IN HÖHE BIS ZU 20.000 DM GEANDNET WERDEN.

Diese Abschrift ist eine vollständige
Wiedergabe der Urschrift.

Adendorf, den 19. Mai 1987

Gemeinde Adendorf
Der Gemeindevorstand

